

Kurztitel

Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 110/1948 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 117/1962

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

27.04.1962

Text

§ 2. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt:

1. Durch Verordnung Bestimmungen über das gerichtliche Erlagswesen im Sinne der Gerichtserlagsverordnung, B. G. Bl. Nr. 391/1935, unter Anpassung an die geltenden Gesetze zu erlassen, und zwar, soweit hiebei der Wirkungskreis anderer Dienststellen berührt wird, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;
2. die in Ausführung dieses Bundesgesetzes getroffenen Bestimmungen in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen und darin noch nähere Bestimmungen zu treffen.